

§ 18 BbgGerOrgG (Brandenburg) — Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts Guben

Brandenburgisches Gerichtsorganisationsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen, die in den Gemeinden Guben, Jänschwalde und Schenkendöbern ihren Wohnsitz haben, werden für den Rest ihrer Amtszeit der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen. Die weiteren zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) zugewiesen. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen.

(2) Wird während des Jahres 2012 bei dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden zur Auslosung der dafür benötigten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen die nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen Schöffinnen und Schöffen zur Hilfsschöffinnen- und Hilfsschöffenliste hinzugesetzt (§ 46 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) zugewiesene Schöffinnen und Schöffen, die an einer Hauptverhandlung des Amtsgerichts Guben teilnehmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat und an der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus fortgesetzt wird, bleiben für die Dauer der Hauptverhandlung auch der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen.

Zitiervorschlag: § 18 BbgGerOrgG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgGerOrgG/18>